



Satzung

In der Fassung vom 01.06.2013

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Reservistenkameradschaft Wertheim e.V.**“
Abkürzung „**FöVe RK Wertheim e.V.**“
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wertheim eingetragen werden.
- (3) Er ist ein rechtsfähiger Verein.
- (4) Sitz des Vereins ist Wertheim.
- (5) Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie z. B. „Vorsitzender“, verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Zweck und Finanzierung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung, aber auch die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch die ideelle und finanzielle Förderung der Reservistenkameradschaft (RK) Wertheim (Mitglied im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Sachleistungen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Ziele des Vereins (§ 2) bejaht und aktiv unterstützt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Mitgliedschaftsantrag) gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Nach Zustimmung des Vorstandes (einfache Mehrheit) ist die Mitgliedschaft rechtsgültig.

Ein Mitgliedschaftsantrag kann ohne Angaben von Gründen durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss vom Vorstand abgelehnt werden.

(3) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann werden wer am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig ist und den regulären Mitgliedsbeitrag zahlt.

Mitglieder, die sich mindestens 25 Jahre um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesen sollte eine entsprechende Aufmerksamkeit zgedacht werden.

(4) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
- durch Ausschluss durch den Vorstand
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

(6) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 31.10. an den Vorstand zu richten (Kündigungsfrist). Die Kündigung wird zum 01.01. des nächsten Jahres wirksam.

(7) Ein Mitglied kann bei Vorlage entsprechender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung, oder ein unehrenhaftes bzw. vereinschädigendes Verhalten wie z.B. das Nichtzahlen des entsprechenden Beitrags.

(8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied soll vorher gehört werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe (Mindesthöhe) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 14) und ist in der aktuellen Version der Beitragsordnung vermerkt.

(2) Der Beitrag wird erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, dann zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres (März) durch Lastschriftverfahren eingezogen (Fälligkeit).

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 7 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Revisoren
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Einer der Stellvertreter übernimmt für die Dauer der Legislaturperiode zeitgleich die Funktion des Schatzmeisters, der andere die des Schriftführers.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Vorstandsmitglied kann werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Vorstandsmitglieder der Reservistenkameradschaft Wertheim können regulär nicht in den Vorstand des Fördervereins gewählt werden. Ausnahmen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Auf Antrag ist eine schriftliche, geheime Wahl vorzunehmen. Die einfache Mehrheit entscheidet.
- (5) Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand durch Zuwahl die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Person(en) bzw. eine Nachwahl hat spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung abberufen.
- (7) Dem Vorstand wird ein Beirat (§ 11) ohne Stimmrecht zur Seite gestellt.
- (8) Wenn erforderlich können vom Vorstand Beauftragte für spezielle Bereiche der Vereinsstruktur ernannt werden. Diese sind keine Vorstandsmitglieder, können aber dem Beirat hinzugefügt werden.
- (9) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 9 Die Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich / mehrheitlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
Er bereitet im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstands und mit Unterstützung des Schriftführers die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie.
Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Hierzu sind nach Möglichkeit der Schatzmeister und der Schriftführer hinzuzuziehen. Der Rechenschaftsbericht sollte während der Jahresabschlussfeier vorgelegt werden, mindestens aber zur letzten Mitgliederversammlung im Jahr.
Sofern der Vorsitzende verhindert ist, beruft einer der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung durch den anderen Stellvertreter (nicht er selbst) leisten. Zum Jahresende muss er dem Vorsitzenden und den Revisoren einen Kassenbericht zur Prüfung vorlegen. Der Kassenbericht muss danach der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.
- (4) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Darüber hinaus schreibt er im angemessenen Umfang Berichte über die Vereinsaktivitäten und verwaltet das Archiv. Weiterhin unterstützt er den Vorsitzenden gem. seinem Fachbereich bei den regulären Vereinsgeschäften (z.B. Schriftverkehr).

§ 10 Die Revisoren

Durch die Mitgliederversammlung wird neben dem Vorstand ein Mitglied für 2 Jahre, – auf Antrag – in geheimer Wahl schriftlich zum Revisor, sowie ein Mitglied zum stellvertretenden Revisor gewählt. Ihre Aufgabe ist es, einmal jährlich die Kassenführung zu überprüfen und festzustellen, ob das Vermögen im Sinne der Satzung verwendet wurde. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und vom Revisor/den Revisoren zu unterzeichnen. Dies soll zeitnah vor dem jährlichen Rechenschaftsbericht geschehen. Der stellvertretende Revisor soll hierbei unterstützen. Mitglieder des Vorstands können nicht zu Revisoren gewählt werden.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht mindestens aus dem amtierenden Vorsitzenden der Reservistenkameradschaft (RK) Wertheim oder einem von ihm benannten Vertreter. Darüber hinaus noch aus höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern der RK Wertheim. Weiterhin besteht die Möglichkeit die ggf. zu Beauftragten ernannten Mitglieder des FöVe RK Wertheim e.V. hinzuzuziehen. Der Beirat hat bei Vorstandssitzungen des Fördervereins nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen/befürworten.

(2) Der Beirat ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und muss in der vorgesehenen Mindestbesetzung (§ 11) bei einer Beschlussfassung anwesend sein.

(3) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei davon anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - die des stellvertretenden Vorsitzenden, der vom Vorsitzenden zuvor bestimmt wurde und somit die Vorstandssitzung leitet.

(4) Über Inhalt der Sitzungen und Ergebnisse der Abstimmungen fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und zu archivieren ist. Die Beschlussfassungen sind (sofern damit keine datenschutzrechtlichen oder sonstigen persönlichen Rechte verletzt werden) den Mitgliedern mitzuteilen. Dies muss auf Verlangen auch schriftlich geschehen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (§ 9 Abs. 2). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Leiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme die auch per Briefwahl abgegeben werden kann. Das Mitglied gilt dann bezüglich des jeweiligen Abstimmungspunkts als „anwesend“. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt.

Beauftragte werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt sondern vom Vorstand nach dessen Wahl bestimmt.

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen geheim, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Ansonsten per Akklamation.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer (normalerweise Schriftführer) und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben die nicht dem Vorstand obliegen. Sie beschließt über:

- den jährlichen Kassenbericht des Schatzmeisters
- den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands und der Revisoren
- die Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
- die Wahl des Revisors und seines Stellvertreters
- die Festsetzung der Höhe der jährlichen Beiträge (Beitragsordnung)
- Änderung der Satzung
- Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit
- Auflösung des Vereins

§ 15

Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.